

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 1100-1-I, 2022-1-I, 2030-1-1-F, 301-1-J	654
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes und des Bayerischen Lobbyregistergesetzes 1102-1-F, 1100-7-I	661
23.12.2021	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2030-1-4-F, 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2030-1-3-F	663
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2230-7-1-K, 2210-1-1-WK, 2030-1-2-WK	669
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 2231-1-A, 86-7-A/G	671
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes 26-5-I	672
14.12.2021	Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung - MiSchuV) 400-6-J	674
14.12.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	687
7.12.2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Fachpraktiker 7803-27-L	689
14.12.2021	Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern 200-21-I	695
10.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 868, 869 2126-1-19-G	697
14.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 902 vom 15. Dezember 2021 103-2-V, 2015-1-1-V	697
14.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 875, 876 2126-1-19-G	697

1102-1-F, 1100-7-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes und des Bayerischen Lobbyregistergesetzes

vom 23. Dezember 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Das Bayerische Ministergesetz (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 werden die folgenden Art. 9a und 9b eingefügt:

„Art. 9a

Anzeigepflicht

(1) ¹Mitglieder der Staatsregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Staatsregierung schriftlich anzuzeigen. ²Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung, die

1. in Art. 3b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannt ist oder
2. unmittelbar vor der Wahl oder der Berufung zum Mitglied der Staatsregierung ausgeübt worden ist.

(3) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Staatsregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ein Vertrag über eine künftige Beschäftigung geschlossen wird.

Art. 9b

Untersagung

(1) ¹Die Staatsregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 24 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Staatsregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Staatsregierung beeinträchtigen kann.

³Die Untersagung ist zu begründen.

(2) ¹Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. ²In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.

(3) Die Entscheidung ist zu veröffentlichen.“

2. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden vor den Wörtern „die gleiche Zahl“ die Wörter „die Dauer einer Untersagung nach Art. 9b und für“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Monate“ die Wörter „und für die Dauer einer Untersagung nach Art. 9b“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Lobbyregistergesetzes

Art. 2 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG) vom 6. Juli 2021 (GVBl. S. 386, BayRS 1100-7-I) wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:

„c) der Spitzenorganisationen nach Art. 16 des Bayerischen Beamtengesetzes,“.
2. Die bisherigen Buchst. c bis f werden die Buchst. d bis g.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Dezember 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r